



**Aktenzeichen: Pet 4-21-17-502-004037**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Anträge auf Kriegsdienstverweigerung unabhängig von einem Musterungs- oder Tauglichkeitsverfahren entgegengenommen und bearbeitet werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst nichts mit der Tauglichkeit zu tun habe. Deshalb widerspreche es dem „Geist des Grundgesetzes“, dass das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Verfahren (BAFzA) Anträge auf Kriegsdienstverweigerung ablehne, wenn kein unanfechtbarer Tauglichkeitsbescheid vorliege. Dies führe zur Rechtsunsicherheit und psychischem Druck auf Seiten der Betroffenen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 140 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 60 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Wie in der Eingabe zutreffend dargelegt wird, setzt eine Entscheidung über einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung das Vorliegen eines unanfechtbaren Tauglichkeitsbescheides voraus (§ 2 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen).

Der Zivildienst ist ein Ersatzdienst für den Kriegsdienst mit der Waffe. Eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung verbunden mit der Möglichkeit, einen Zivildienst zu leisten, bedarf es daher erst dann, wenn im konkreten Fall feststeht, dass eine Person verpflichtet ist, einen Wehrdienst zu leisten. Infolgedessen hat die in der Petition monierte Regelung ihren Grund darin, dass erst die Erfassung und Musterung Klarheit darüber bringt, ob der Antragsteller überhaupt wehrpflichtig ist (vgl. Bundestags-Drucksache 9/2124, Seite 11).

Nach Dafürhalten des Ausschusses sprechen auch ökonomische Gründe dafür, dass das BAFzA erst tätig wird, wenn feststeht, dass der Antragsteller zur Verfügung steht, vor allem also tauglich ist.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.